

Mitteilung des Senats vom 24. Januar 2017**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage mit der Bitte um Beschlussfassung.

1. Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 19. März 2013 (Brem.GBl. S. 89) wurde eine Verkürzung der Verbote für Veranstaltungen an den stillen Feiertagen in das Bremische Sonn- und Feiertagsgesetz (BreFTG) eingeführt. Die Geltungsdauer der Verbote wurde in dem geänderten § 6 Satz 2 BreFTG am Volkstrauertag und am Totensonntag von ursprünglich 4.00 Uhr bis 17.00 Uhr auf den Zeitraum von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr verkürzt. Am Karfreitag wurde das Verbot von ursprünglich 4.00 Uhr bis um 4.00 Uhr am Folgetag auf einen Zeitraum am Karfreitag von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr verkürzt. Ferner wurde § 13 Abs. 2 BreFTG dahingehend geändert, dass die §§ 5, 6 und 7 BreFTG mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft treten. Die Vorschriften der §§ 5, 6 und 7 BreFTG haben sich bewährt und sollen deshalb mit dem anliegenden Gesetzentwurf entfristet werden.
2. Die Freie Hansestadt Bremen hat mit der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V. am 14. Oktober 2014 einen Vertrag geschlossen (Mitteilung des Senats vom 14. Oktober 2014, Drs. 18/1582), dem die Bürgerschaft (Landtag) mit Beschluss in der 68. Sitzung am 22. Oktober 2014 zugestimmt hat. Das Sonn- und Feiertagsgesetz ist entsprechend den vertraglichen Regelungen anzupassen.

Das Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz

Artikel 1

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (SaBremR 113-c-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die folgenden alevitischen Feiertage sind religiöse Feiertage:
 - a) Aşure-Tag; beweglich – der 13. Tag des Muharrem;
 - b) Hızır-Lokması; 16. Februar;
 - c) Nevruz und Andacht Hz. Ali; 21. März.

Die Daten des Aşure-Tages bestimmen sich nach dem alevitischen Mondkalender. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage verfolgt zwei Ziele:

1. Zum einen werden die Verbote der §§ 5, 6 und 7 und die entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 entfristet.
2. Des Weiteren wird Artikel 10 des am 14. Oktober 2014 unterzeichneten Vertrags zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V., der Alevitischen Gemeinde in Bremen und Umgebung e. V., dem Alevitischen Kulturzentrum in Bremen und Umgebung e. V. und dem Alevitischen Kulturverein in Bremerhaven und Umgebung e. V. (Mitteilung des Senats vom 14. Oktober 2014, Drs. 18/1582), dem die Bürgerschaft (Landtag) in der 68. Sitzung am 22. Oktober 2014 zugestimmt hat, umgesetzt.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Nummer 1 verleiht den im Gesetzentwurf genannten alevitischen Feiertagen den Status eines religiösen Feiertags im Sinne des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage. Die kalendarische Bestimmung des Aşure-Tages obliegt den alevitischen Religionsgemeinschaften, wie in Artikel 10 des Vertrags zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V., der Alevitischen Gemeinde in Bremen und Umgebung e. V., dem Alevitischen Kulturzentrum in Bremen und Umgebung e. V. und dem Alevitischen Kulturverein in Bremerhaven und Umgebung e. V. vereinbart. Um die notwendige Publizität zu erreichen, wird § 8 Absatz 1 Satz 3 für entsprechend anwendbar erklärt. Dort sieht das Gesetz eine Veröffentlichungspflicht durch die Senatskanzlei vor.

Rechtsfolgen ergeben sich aus der Neuregelung dadurch, dass §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage an religiösen Feiertagen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern grundsätzlich die Gelegenheit zur Teilnahme am Gottesdienst und Schülerinnen und Schülern Unterrichtsfreiheit einräumt.

Nummer 2 sieht die Entfristung der Verbote in §§ 5, 6 und 7 sowie der entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 vor. Die Vorschriften insbesondere zum Schutz der stillen Feiertage haben sich bewährt.

Zuletzt wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 19. März 2013 (Brem.GBl. S. 89) eine Verkürzung der Verbote für Veranstaltungen an den stillen Feiertagen in das Bremische Sonn- und Feiertagsgesetz eingeführt. Zweck dieser Lockerung des Feiertagsschutzes war es, dem gesellschaftlichen Wandel hin zu einer multireligiösen und multikulturellen Gesellschaft Rechnung zu tragen und es insbesondere der jüngeren Bevölkerung zu ermöglichen, in den späten Abendstunden außerhalb der Gottesdienstzeiten Vergnügungsveranstaltungen zu besuchen. Diese Regelungen haben sich bewährt.

Die Regelungen des Bremischen Sonn- und Feiertagsgesetzes zu den stillen Feiertagen, insbesondere am Karfreitag, sind auch unter Berücksichtigung des jüngsten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Oktober 2016 (Az.: 1 BvR 458/10) nicht zu beanstanden. Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich den im Bayerischen Feiertagsgesetz vorgesehenen starren Schutz des Karfreitags ohne eine gesetzliche Ausnahmemöglichkeit im Einzelfall für verfassungswidrig erklärt. Eine solche Befreiungsmöglichkeit im Einzelfall sieht das Bremische Sonn- und Feiertagsgesetz aber in § 11 bereits ausdrücklich vor, sodass eine Anpassung nicht erforderlich ist.

Solange eine solche gesetzliche Befreiungsmöglichkeit besteht, ist es nach dem Bundesverfassungsgericht vor dem Hintergrund des objektiv-rechtlichen Schutzcharakters aus Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung (WRV) in Verbindung mit Artikel 140 Grundgesetz (GG) nicht zu beanstanden, an den stillen Feiertagen in zeitlichen Grenzen Veranstaltungen, bei denen nicht der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist, zu verbieten.

Ein spezieller Schutz des Karfreitags ist trotz vermehrter Diversität einer Stadtgemeinde zulässig. Mit der Festlegung des Endes der „stillen Zeit“ am Karfreitag auf 21.00 Uhr und an den anderen „stillen Feiertagen“ auf 17.00 Uhr in § 6 Satz 2 wird

ein angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Interessen in einer heterogenen und multireligiösen Großstadt hergestellt. Besonderen Ausnahmesituationen kann im Einzelfall, in denen eine Einschränkung der stillen Zeiten aus wichtigem Grund unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten geboten ist, durch eine Befreiung gemäß § 11 Rechnung getragen werden.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 19. März 2013 (Brem.GBl. S. 89) wurde ferner der Tatbestand in § 5 Abs. 1 lit b) dahingehend beschränkt, dass ein Versammlungsverbot nur dann besteht, wenn der Gottesdienst unmittelbar gestört wird. Damit wurde der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung getragen, wonach das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 GG nur bei einer konkretisierbaren Gefahrenlage eingeschränkt werden darf. Außerdem wurde mit dem Änderungsgesetz vom 19. März 2013 (Brem.GBl. S. 89) die Beschränkung des alten § 5 Abs. 1 S. 1 lit b) bezüglich des Arbeitnehmerschutzes aus dem Gesetz gestrichen. Der Regelungsgehalt dieser Vorschrift war bereits in § 4 Abs. 1 vollumfänglich enthalten. Diese Änderungen, die zum großen Teil die Umsetzung der Rechtsprechung darstellen, haben sich bewährt.

§ 7 sieht ein Verbot von Glücksspielen an den „stillen Feiertagen“ und an den Weihnachtstagen vor. Die Veranstaltung von Glücksspielen widerspricht nach den oben dargelegten Grundsätzen dem Charakter der „stillen Feiertage“. Auch diese Verbote haben sich bewährt. Die mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 19. März 2013 (Brem.GBl. S. 89) eingeführte Befristung kann daher entfallen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.